



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.
Kronenstraße 3 10117 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Günter Winands
Amtschef BKM
Die Beauftragte der Bundesregierung
Für Kultur und Medien – Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Berlin, 11. Dezember 2015

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für ein neues FFG 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Winands,

wir danken Ihnen, dass wir nach der Branchenveranstaltung in Potsdam die Gelegenheit haben, unsere Stellungnahme zum FFG zu ergänzen. Der VTFF möchte dabei die Aufmerksamkeit auf eine auf den ersten Blick unscheinbare, aber bei näherem Hinsehen folgenreiche Norm im Diskussionsentwurf lenken. Es handelt sich um § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Diskussionsentwurfs. Dort heißt es

(1) Nr. 3 "[Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn] ...

für Studioaufnahmen Studios, Produktionstechnik und für die Postproduktion zu mindestens 30 Prozent technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben, [...]"

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.

**Verband Technischer Betriebe
für Film und Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3 10117 Berlin
Telefon +49-(0)30-206 70 8860
Fax+49-(0)30-206 70 8866
info@vtff.de www.vtff.de

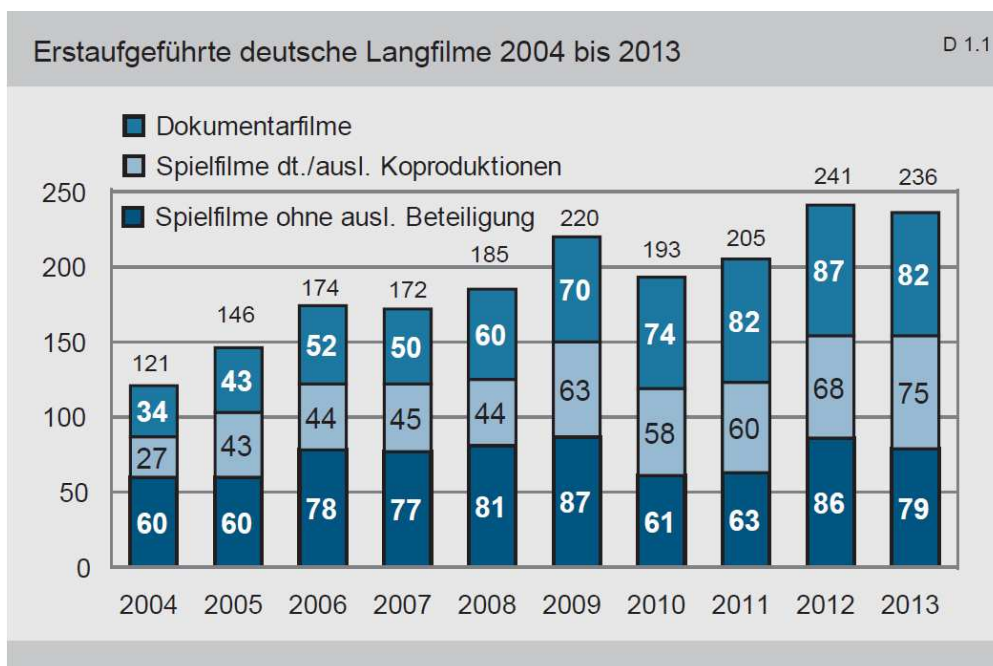
Vorstandsvorsitzender
Vorstand
Vereinsregister
Bankverbindung

Stefan Hoff
M. Osthaus, J. Reidinger, A. Rohnke, M. Schwarz, Ch. Sommer
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 598 Nz
Postbank, IBAN DE49 8601 0090 0603 7459 07, BIC PBNKDEFF

Mit anderen Worten: Eine von der Filmförderungsanstalt geförderte Produktion muss nicht einmal EU-europäische Dienstleister in Anspruch nehmen. Bis zu 70% des dafür bestimmten Budgets könnten auch für Dienstleister aus den USA, Indien oder China ausgegeben werden.

Diese zur Diskussion gestellte Neuregelung des derzeitigen § 15 Abs. 1 Nr. 3 FFG hat zwei Folgen: (1.) Es wird in Zukunft noch sehr viel einfacher sein, internationale Koproduktionen in Deutschland durch die FFA fördern zu lassen. (2.) Der "Deutschland-Effekt" bzw. der vom FFG vorgeschriebene "German Spend" ist deutlich geringer als bisher.

Dies liegt nicht im Interesse der deutschen Filmwirtschaft. Dokumentationen und deutsch-internationale Koproduktionen sind der Kern der sog. "Filmflut". Ihre Zahlen haben sich zwischen 2004 und 2013 um 150-200% vergrößert, während die Zahl deutscher Medium-Budget-Produktionen nur geringfügig, nämlich um etwa ein Drittel angewachsen ist.



Quelle: Wilfried Berauer: *SPIO Filmstatistisches Jahrbuch 2014*, 2014, S. 13

Die Einladung an die Filmdienstleister der Welt, an deutschen Fördertöpfen zu partizipieren, ist schon gar nicht im Interesse des deutschen Fiskus. Denn Steuereinnahmen wird man bei den Dienstleistern aus Übersee sicherlich nicht generieren.

Die Neuregelung würde - um es in einem einfachen Bild auszudrücken - eine ohnehin schon deutlich geöffnete Tür noch sehr viel weiter öffnen. Wenn man unsere Regelung einmal beispielsweise mit der französischen Parallelvorschrift vergleicht, die das Füllhorn der CNC-Förderung für internationale Ko-

Produktionen nur öffnet, wenn in französischer Sprache gedreht wird und wenn der Großteil der Förderung in Frankreich ausgegeben wird, ist schon die bisherige deutsche Regelung eigentlich viel zu einladend.

Aus der Perspektive der letzten Novellierung war der § 15 Abs. 1 Nr. 3 FFG notwendig, um die Voraussetzungen der damals diskutierten aber noch nicht endgültig verabschiedeten Kinomitteilung der EU-Kommission zu erfüllen. Diese schränkte in ihren ersten Entwürfen die Territorialisierung der Filmförderung stärker ein als in ihrer letzten, 2013 in Kraft getretenen Fassung. Diese erlaubt folgende Bindung an Ausgaben im eigenen Land (Unterstreichung hinzugefügt):

50. Angesichts der besonderen Situation der europäischen Filmbranche gilt für Filmproduktionsförderregelungen Folgendes:

- *Entweder kann verlangt werden, dass bis zu 160 % des Beihilfebetrags, der für die Produktion eines bestimmten audiovisuellen Werks gewährt wird, im beihilfegewährenden Gebiet ausgegeben werden, oder*
- *der für die Produktion eines bestimmten audiovisuellen Werks gewährte Beihilfebetrag kann als prozentualer Anteil an den Ausgaben für Filmproduktionstätigkeiten im beihilfegewährenden Mitgliedstaat berechnet werden; in der Regel ist dies bei Förderregelungen in Form von Steueranreizen der Fall. In beiden Fällen können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Vorhaben nur dann für Beihilfen in Frage kommen, wenn ein bestimmter Teil der Produktionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt wird. Dieser Mindestanteil darf jedoch nicht mehr als 50 % des gesamten Produktionsbudgets betragen. Zudem darf die territoriale Bindung in keinem Fall 80 % des gesamten Produktionsbudgets übersteigen.*

Damit könnte und sollte die Regelung in § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 FFG (neu) wie folgt formuliert werden.

(1) Nr. 3 "[Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn] ...

für Studioaufnahmen, Produktionstechnik und für die Postproduktion zu mindestens 50 Prozent technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland haben, [...]"

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen Land als in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen

Diese Regelung mit 50% wäre in jedem Fall europarechtskonform. Wäre der deutsche Gesetzgeber allerdings mutiger und ginge er davon aus, dass das Budget für Studioaufnahmen, Produktionstechnik und Postproduktion ohnehin kleiner ist als die Hälfte des gesamten Produktionsbudgets, könnte man in Abs. 1 Nr. 3 auch auf 80% gehen.

Der VTFF würde es sehr begrüßen, wenn Sie diese Vorschläge prüfen und in die weiteren Überlegungen einfließen lassen könnten. Wir vertreten mit den filmtechnischen Dienstleistern ein Rückgrat der Filmwirtschaft: Studio, Rental, Postproduktion, VFX etc., die Infrastruktur und Know-how für den Produktionsprozess bieten. Sie liefern das Werkzeug und die Beratung für kreatives Schaffen und effizientes Arbeiten. Sie sind eine (von mehreren) Grundlagen der nationalen Filmkultur und sollten im Fördersystem entsprechend berücksichtigt werden.

Dazu gehört auch die Sicherung des Filmerbes, die erfreulicherweise in den FFG Entwurf aufgenommen wurde, für deren Umsetzung allerdings noch einige Schritte in Richtung Zusammenarbeit von Bund, Länder und der Filmbranche erforderlich sind.

Um diese und weitere für die technisch-kreativen Dienstleister relevanten filmpolitischen Themen persönlich zu besprechen, möchten wir um ein Treffen zwischen Ihnen und Vertretern unseres Vorstandes bitten.

Wir sehen einem Terminvorschlag entgegen und verbleiben bis dahin

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Oliver Castendyk

Christine Grieb

Cc: Frau MinR'n Katharina Cramer-Hadjidimos